

ZH_OBERGERICHT RE110013 vom 28. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE110013

FR: ZH_OBERGERICHT RE110013 du 28 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RE110013 del 28 ottobre 2011

Volltext

Art. 308 ff. und 319 ff. ZPO e contrario Keine Rechtsmittelfähigkeit von kantonal erstinstanzlichen Entscheiden über superprovisorische Massnahmen 28. Oktober 2011, RE110013-O, Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer In der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist gegen kantonal erstinstanzliche Entscheide über superprovisorische Massnahmen kein Rechtsmittel vorgesehen, wobei auch für den Fall der Ablehnung einer superprovisorischen Anordnung keine Ausnahme gemacht wurde (BGE 137 III 417 E. 1.3. m.w.H.). Nichteintreten. Aus den Erwägungen: 2. Keine Rechtsmittelfähigkeit des vorinstanzlichen Entscheids 2.1. In der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist gegen kantonal erstinstanzliche Entscheide über superprovisorische Massnahmen kein Rechtsmittel vorgesehen, wobei auch für den Fall der Ablehnung einer superprovisorischen Anordnung keine Ausnahme gemacht wurde (Bundesgerichtsurteil 4A_577/2011 vom 4. Oktober 2011 [zur Publikation vorgesehen], E. 1.3 m.w.H.). Auf das Rechtsmittel der Beklagten ist somit nicht einzutreten. 2.2. Daran hätte nichts geändert, wenn die Vorinstanz ihren Entscheid über superprovisorische Massnahmen korrekterweise in einem separaten (Besitzschutz-)Verfahren gefällt hätte; auch auf ein Rechtsmittel dagegen wäre nicht einzutreten gewesen. 2.3. Entsprechende Anweisungen an die Vorinstanz erübrigen sich, nachdem sie zwischenzeitlich unter der Prozessnummer ... ein solches Verfahren eröffnet hat (vgl. Beizugsakten der Vorinstanz).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.